

Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2007

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz dient der Ratifizierung des am 15., 16. und 21. November 2007 in Hamburg, Kiel und Bremen unterzeichneten und gleichfalls überreichten Staatsvertrages zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972.

Die Änderung soll die Möglichkeit schaffen, eine bestandene zweite Staatsprüfung zu wiederholen mit dem Ziel, eine bessere Examensnote zu erreichen.

Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zum Staatsvertrag.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 15., 16. und 21. November 2007 in Hamburg, Kiel und Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 (Brem.GBl. S. 133) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Der am 15., 16. und 21. November 2007 in Hamburg, Kiel und Bremen unterzeichnete Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972 bedarf zu seiner Wirksamkeit in Bremen der Zustimmung durch die Bremische Bürgerschaft und der Veröffentlichung im Gesetzblatt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Begründung zum Änderungsstaatsvertrag

Die Übereinkunft zwischen Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 lässt bisher eine Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zum Zweck der Verbesserung der Examensnote nicht zu. Der Änderungsstaatsvertrag will diese Möglichkeit schaffen. Grund hierfür ist die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen. Die in der zweiten Staatsprüfung erreichte Note ist immer wichtiger geworden für den erfolgreichen Einstieg in einen juristischen Beruf. Daraus kann sich ein Interesse von Absolventinnen und Absolventen ergeben, ein an sich bestandenes Examen in der Erwartung zu wiederholen, eine bessere Note und mit ihr eine bessere Ausgangsposition auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Prüfungsordnungen in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen kennen eine solche Wiederholungsmöglichkeit schon heute. Die vorgeschlagene Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein will diese Möglichkeit auch für Absolventinnen und Absolventen des Gemeinsamen Prüfungsamtes einführen.

Die Wiederholung muss innerhalb von vier Monaten beantragt und im Ganzen wiederholt werden. Zuvor ist eine kostendeckende Gebühr zu entrichten. In der Praxis wird mit einer Gebühr von 500 € bis 600 € zu rechnen sein.

**Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung
für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Hinter § 23 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 8. November 2004, 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird folgender § 23 a eingefügt:

„ § 23 a

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung bei erstmaliger Ablegung vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag einmal wiederholen (Notenverbesserung). Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung schriftlich an das Gemeinsame Prüfungsamt gerichtet werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 22 findet entsprechende Anwendung. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach Absatz 1 erhebt das Gemeinsame Prüfungsamt eine aufwandbezogene und kostendeckende Gebühr. Die Gebühr ist mit Stellung des Antrags nach Absatz 1 zu entrichten. Die Gebühr wird nach Maßgabe einer Gebührenordnung für das Gemeinsame Prüfungsamt erhoben. Ergänzend gilt das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. § 23 a findet erstmals Anwendung auf Referendare, die ihre schriftlichen Prüfungen im Rahmen der erstmaligen Ablegung der Prüfung nach dem 1. Oktober 2007 begonnen haben.

Für die Freie Hansestadt Bremen


Ralf Nagel
Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den 21. 11. 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg


Carsten-Ludwig Lüdemann

Hamburg, den 15. 11. 2007

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten


Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Kiel, den 16. 11. 2007